

Übertragungsvereinbarungen **gem. § 13 KMG 2019**

Präambel

(i) Die Finanzmarktaufsicht (idF FMA) ist gemäß § 13 Abs 1 KMG 2019 die in Österreich zuständige Behörde nach der **Verordnung (EU) 2017/1129 („PVO“)**. Art 31 Abs 2 PVO gestattet den Mitgliedstaaten, **Aufgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Veröffentlichung gebilligter Prospekte und zugehöriger Dokumente** an Dritte zu übertragen. Der österreichische Gesetzgeber hat von dieser Ermächtigung in § 13 Abs 3 KMG 2019 Gebrauch gemacht und die FMA zur Übertragung dieser Aufgaben an die Oesterreichische Kontrollbank AG (idF OeKB) in ihrer Funktion als Meldestelle gemäß KMG (idF Meldestelle) ermächtigt. **Teil 1** der vorliegenden Vereinbarung regelt den Umfang und die Bedingungen dieser Aufgabenübertragung. Die bisherige zwischen den Parteien bestehende Übertragungsvereinbarung vom 3. Juli 2019 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Übertragungsvereinbarung außer Kraft.

(ii) Die FMA ist gemäß Art 21a Abs 3 PVO als zuständige Behörde nach der PVO auch Sammelstelle gemäß Art 2 Nr 2 der **Verordnung (EU) 2023/2859 („ESAP-VO“)**. Die Sammelstelle kann bestimmte, in Art 5 Abs 8 ESAP-VO festgelegte Aufgaben an eine dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegende juristische Person oder an eine Einrichtung oder sonstige Stelle der Union („Befugnisempfänger“) übertragen. Die Meldestelle gemäß KMG ist gemäß § 13 Abs 3a KMG über die in Abs. 3 leg cit genannten Aufgaben hinaus berechtigt, Aufgaben als Befugnisempfänger im Rahmen ihrer gesetzlichen Tätigkeit nach dem KMG zu übernehmen. **Teil 2** der vorliegenden Vereinbarung regelt für die nach der PVO an den European Single Access Point (ESAP) zu übermittelnden Informationen den Umfang und die Bedingungen dieser Aufgabenübertragung.

Soweit sich Tätigkeiten aus den beiden oben genannten Übertragungsverhältnissen insofern überschneiden, als sie unter den Anwendungsbereich beider Rechtsgrundlagen subsumierbar sind oder Zweifel bestehen, welchen der beiden Rechtsgrundlagen sie zuzurechnen sind, gehen die Regelungen des Teils 1 vor.



Die vorliegende Vereinbarung wird zwischen der

Finanzmarktaufsichtsbehörde

Otto-Wagner-Platz 5

1090 Wien

als übertragende Behörde und Sammelstelle einerseits

und der

Oesterreichischen Kontrollbank AG in ihrer Funktion als Meldestelle gemäß KMG 2019

Strauchgasse 3

1010 Wien

als ausführende Stelle und Befugnisempfänger andererseits geschlossen.

Übertragungsvereinbarung (Teil I)

gemäß § 13 Abs 3 Z 3 KMG 2019

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne von Teil I dieser Vereinbarung bezeichnet der Ausdruck

1. **Prospektverordnung:** die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 („PVO“) in der zuletzt geänderten Fassung;
2. **Kapitalmarktgesetz 2019:** Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen („KMG 2019“) in der geltenden Fassung;
3. **Datenschutz-Grundverordnung:** die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 („DSGVO“) in der geltenden Fassung;
4. **Prospekt:** einen Prospekt gemäß der PVO, der von der FMA gebilligt wird;
5. **Endgültige Bedingungen:** emissionsspezifische Bedingungen von Emissionen, die unter einem Basisprospekt nach Art 2 lit s der PVO begeben werden („Final Terms“) und gemäß Art 8 Abs 5 PVO originär bei der FMA (siehe aber § 24 Abs 1 KMG 2019) zu hinterlegen sind;
6. **Endgültiger Emissionskurs und Endgültiges Emissionsvolumen:** die Angaben nach Art 17 Abs 1 PVO; sofern nicht im Prospekt genannt, sind sie gemäß Art 17 PVO originär bei der FMA (siehe aber § 24 Abs 1 KMG 2019) zu hinterlegen;
7. **Prospektnachtrag:** einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Art 23 PVO, der von der FMA gebilligt wird;
8. **Registrierungsformular:** ein einheitliches Registrierungsformular nach Art 9 PVO oder ein Registrierungsformular nach Art 10 PVO, das von der FMA gebilligt oder dort hinterlegt wird;
9. **Ausgehende Notifizierung:** Bescheinigung der FMA als Billigungsbehörde (via „Certificate of Approval“) an die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat, dass der/das Prospekt/Nachtrag/Registrierungsformular von ihr im Einklang mit der PVO gebilligt wurde sowie Übermittlung einer elektronischen Kopie (ausgehendes Passporting) gemäß Art 25 PVO;
10. **Eingehende Notifizierung:** Bescheinigung einer anderen Billigungsbehörde im EWR (via „Certificate of Approval“) an die FMA als Behörde im Aufnahmemitgliedstaat, dass der/das Prospekt/Nachtrag/Registrierungsformular von ihr im Einklang mit der PVO gebilligt wurde sowie Übermittlung einer elektronischen Kopie (eingehendes Passporting) gemäß Art 25 PVO;
11. **TOM:** Technische und organisatorische Maßnahmen nach DSGVO;
12. **Dokument nach Anhang IX:** Informationen, die in das Dokument nach Art 1 Abs 4 UntAbs 1 lit da und db und nach Art 1 Abs 5 UntAbs 1 lit ba PVO, das gleichzeitig mit seiner Veröffentlichung originär bei der FMA zu hinterlegen ist, aufzunehmen sind.

§ 2 Gegenstand der Aufgabenübertragung

(1) **Veröffentlichungen nach Art 21 Abs 5 PVO:** Die Meldestelle hat alle von der FMA gebilligten oder an diese notifizierten Prospekte und Prospektnachträge sowie alle von der FMA gebilligten, an diese notifizierten oder bei dieser hinterlegten Registrierungsformulare samt deren Änderungen auf ihrer **Website** unter dem Navigationspfad zum Online-Meldestelle-Portal samt Angabe der Aufnahmemitgliedstaaten (ein- und ausgehende Notifizierungen) **zu veröffentlichen**, sofern und soweit

ihr diese Dokumente zuvor zu diesem Zwecke von der FMA auf elektronischem Wege übermittelt wurden.

(2) **Datenaufbereitung für Veröffentlichungen im ESMA Speichermechanismus (Prospektregister) gemäß Art 21 Abs 6 und Notifizierungsportal gemäß Art 25 Abs 6 PVO:** Die FMA überträgt für die Zwecke des Hochladens im ESMA-Notifizierungsportal und der Veröffentlichung im ESMA-Speichermechanismus die Entgegennahme der endgültigen Bedingungen (siehe auch § 24 Abs 1 Satz 5 KMG 2019), des endgültigen Emissionskurses und des endgültigen Emissionsvolumens („FOPA-Dok“; siehe auch § 24 Abs 1 Satz 6 KMG 2019) sowie des Dokuments nach Anhang IX auf die Meldestelle. Die Meldestelle hat die Prospekte, die Prospektnachträge, die Registrierungsformulare, deren Änderungen, die endgültigen Bedingungen, das FOPA-Dokument, das Dokument nach Anhang IX und die für die Klassifizierung gemäß dem technischen Regulierungsstandard der Europäischen Kommission VO (EU) 2019/979 relevanten begleitenden Daten für die FMA zum Zwecke des Hochladens im **ESMA-Notifizierungsportal** und der Veröffentlichung im **ESMA-Speichermechanismus in technischer Hinsicht aufzubereiten**. Sie greift dabei insbesondere auf die ihr im Zuge von Meldungen zum Emissionskalender und/oder von der FMA zur Verfügung gestellten Dokumente und Daten zu.

(3) Die nähere, für die Zwecke des Abs 2 erforderliche IT-Aufbereitung wird zwischen der FMA und der Meldestelle gemäß den jeweiligen Erfordernissen, wie sie sich aus den Datenspezifikationen des ESMA-Notifizierungsportals und des ESMA-Speichermechanismus ergeben, periodisch und anlassbedingt einvernehmlich schriftlich festgelegt und in einer **Anlage 1** zu dieser Übertragungsvereinbarung nach jeweils aktuellem Stand dokumentiert.

§ 3 Übermittlungen an die Meldestelle

Für die Zwecke der Aufgabenerfüllung durch die Meldestelle gemäß der vorliegenden Übertragungsvereinbarung übermittelt die FMA der Meldestelle die in § 2 Abs 1 genannten Dokumente samt den von ihr im Zuge der Billigung erhobenen Metadaten gemäß der VO (EU) 2019/979, den jeweiligen mit der Amtssignatur der FMA versehenen Billigungsbescheid oder gegebenenfalls eine Notifizierungsbestätigung der Herkunftslandbehörde („Certificate of Approval“). Die technische Art und Weise der Übermittlung sowie die zu übermittelnden Metadaten werden in Anlage 1 zu dieser Übertragungsvereinbarung von den Parteien näher festgelegt.







Übertragungsvereinbarung (Teil II)

gemäß § 13 Abs 3a KMG 2019

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne von Teil II dieser Vereinbarung bezeichnet der Ausdruck

1. **Prospektverordnung:** die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 („PVO“) in der zuletzt geänderten Fassung;
2. **Kapitalmarktgesetz 2019:** das Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen („KMG 2019“) in der geltenden Fassung;
3. **Datenschutzgrundverordnung:** die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 („DSGVO“) in der geltenden Fassung;
4. **Prospekt:** einen Prospekt gemäß der PVO;
5. **Endgültige Bedingungen:** emissionsspezifische Bedingungen von Emissionen, die unter einem Basisprospekt nach Art 2 lit s der PVO begeben werden („Final Terms“) und gemäß Art 8 Abs 5 PVO originär bei der FMA (siehe aber § 24 Abs 1 KMG 2019) zu hinterlegen sind;
6. **Endgültiger Emissionskurs und Endgültiges Emissionsvolumen:** die Angaben nach Art 17 Abs 1 PVO; sofern nicht im Prospekt genannt, sie sind gemäß Art 17 PVO originär bei der FMA (siehe aber § 24 Abs 1 KMG 2019) zu hinterlegen;
7. **Prospektnachtrag:** einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Art 23 PVO;
8. **Prospektersetzende Dokumente:** Informationen, die bei Inanspruchnahme der Ausnahmen nach Art 1 Abs 4 lit f und g und Artikel 1 Abs 5 UntAbs 1 lit e und f PVO vom Emittenten zu veröffentlichen und gemäß Art 21a Abs 1 PVO originär an die FMA zu übermitteln sind;
9. **Unternehmen:** Gemäß Art 21a Abs 1 PVO übermittlungspflichtige Emittenten, Anbieter bzw. die eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Personen;
10. **ESAP:** European Single Access Point;
11. **ESAP-VO:** die Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 in der geltenden Fassung;
12. **TOM:** Technische und organisatorische Maßnahmen nach DSGVO;
13. **Befugnisempfänger:** die im Sinne von Art 5 Abs 8 PVO von der FMA beauftragte Meldestelle.

§ 2 Gegenstand der Aufgabenübertragung

(1) Sammlung von Informationen nach Art 5 Abs 1 lit a ESAP-VO

Die FMA überträgt der Meldestelle die Entgegennahme der prospektersetzenden Dokumente inklusive der ESAP-spezifischen Metadaten gemäß Art 21a Abs 1 PVO.

Die Meldestelle nützt hierfür gegebenenfalls ihre bestehenden Meldeverfahren und Infrastrukturen im Rahmen ihrer Tätigkeit nach dem KMG 2019.

(2) Speicherung von Informationen nach Art 5 Abs 1 lit b und lit g ESAP-VO

Die FMA überträgt der Meldestelle die Speicherung sämtlicher der ihr aufgrund einer Übertragung nach § 13 Abs 3 KMG 2019 oder nach Art 5 Abs 8 ESAP-VO iVm 21a Abs 1 PVO von Unternehmen übermittelten Informationen.

Für die in Abs 3 lit a und b genannten Informationen gelten Speicherfristen, nach deren Ablauf die Meldestelle die Informationen nicht mehr für die Zwecke der vorliegenden Übertragung (i.e. ESAP-Funktionalitäten) für die FMA zur Verfügung zu halten hat (Speicherfristen-Tabelle Anlage 2).

Die Meldestelle nützt hierfür gegebenenfalls ihre bestehenden Meldeverfahren und Infrastrukturen im Rahmen ihrer Tätigkeit nach dem KMG.

(3) Technische Validierung von Informationen nach Art 5 Abs 1 lit c ESAP-VO

Die FMA überträgt der Meldestelle die technische automatisierte Validierung der von Unternehmen übermittelten Informationen im nachstehend angeführten Umfang:

(a) Prospekte, Prospektnachträge und Registrierungsformulare, die von Unternehmen inklusive der Metadaten nach Art 21a Abs 1 lit b PVO bei der FMA im PDF-Format oder einem anderen nach der PVO oder der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1339 der Kommission vom 10. Juli 2025 vorgeschriebenen datenextrahierbaren Format zur Billigung eingereicht und von dieser an die Meldestelle zur Validierung übermittelt werden, sind von der Meldestelle darauf zu prüfen, ob der Dokumenteninhalt datenextrahierbar ist. Ergibt die Prüfung, dass das Dokument nicht gescannt ist (Vorhandensein extrahierbarer Zeichen), kann von einer Verarbeitbarkeit des Textinhalts ausgegangen werden und ist das Dokument von der Meldestelle als datenextrahierbar mit dem Vermerk „format-validiert“ (oder einem gleichsinnigen Vermerk) an die FMA zurückzusenden. Andernfalls ist das Dokument als nicht datenextrahierbar mit dem Vermerk „fehlerhaft“ (oder einem gleichsinnigen Vermerk) zurückzusenden.

Eine (etwaige) gegenüber dem Unternehmen zu setzende Maßnahme nach Art 5 Abs 3 ESAP VO (Verwerfen übermittelter Informationen) fällt nicht in den an die Meldestelle übertragenen Aufgabenbereich.

(b) Endgültige Bedingungen nach Art 8 Abs 5 PVO, prospektersetzende Dokumente nach Art 1 Abs 4 lit f u. g und nach Art 1 Abs 5 UAbs 1 lit e u. f PVO, Dokumente mit endgültigen Emissionskursen sowie endgültigen Emissionsvolumina nach Art 17 Abs 2 PVO, die von Unternehmen an die Meldestelle aufgrund des § 24 KMG u./od. einer Übertragungskundmachung der FMA übermittelt werden, sind von der Meldestelle auf Datenextrahierbarkeit (s. lit. a) sowie auf das Vorhandensein der erforderlichen Metadaten nach Art 21a Abs 1 lit b PVO zu prüfen.

(c) Die Meldestelle nützt für die ihr übertragenen Validierungen gegebenenfalls ihre bestehenden Meldeverfahren und Infrastruktur und sieht im Falle fehlerhafter Übermittlungen durch Unternehmen Maßnahmen gemäß Art 5 Abs 3 u 4 ESAP-VO zur Übermittlung berichtigter Informationen vor (zB durch entsprechend konfigurierte Meldefelder).

Soweit ESMA-Vorgaben zur Datenaufbereitung für das Notifikationsportal nach Art 21 Abs 6 (Prospectus Register) oder für die Funktionalitäten des ESAP vorsieht (insb. PRIII Reporting

Instructions, Business Requirements Document der ESMA), werden diese für die Zwecke der Aufgabenübertragung nach lit a und b von der FMA nach Möglichkeit umgehend der Meldestelle mitgeteilt und sind diese, sofern sie im Rahmen der vorliegenden Aufgabenübertragung Deckung finden, zu berücksichtigen.

(4) Unterstützungsleistungen an Unternehmen nach Art 5 Abs 1 lit f ESAP-VO

Die FMA überträgt der Meldestelle, sofern dies im Bereich ihrer technischen Zuständigkeit liegt und soweit es die technische Validierung nach Absatz 3 lit b u. c betrifft, die Aufgabe, den Unternehmen, die die Informationen übermitteln, in Bezug auf das Übermittlungs-, Verwerfungs- und Neuübermittlungsverfahren Unterstützung zu leisten.

§ 3 Bedingungen nach Art 5 Abs 8 ESAP-VO

Die Oesterreichische Kontrollbank nimmt in ihrer Funktion als Meldestelle und Befugnisempfänger zustimmend zur Kenntnis, dass

- (a) die von ihr als Befugnisempfänger gemäß der vorliegenden Übertragungsvereinbarung zu erfüllenden Aufgaben keinen Interessenkonflikt zu ihrer sonstigen Geschäftstätigkeit erzeugen dürfen und dass potenzielle künftige Interessenkonflikte nach Möglichkeit zu vermeiden, andernfalls umgehend offenzulegen sind und einen Grund zur außerordentlichen Auflösung der vorliegenden Übertragungsvereinbarung bilden würden;
- (b) ausschließlich aufgrund der vorliegenden Übertragungsvereinbarung erlangte Informationen nicht in unangemessener oder wettbewerbswidriger Weise oder für einen anderen als den in der Übertragungsvereinbarung genannten Zweck verwendet werden dürfen;
- (c) sie für ein angemessenes Maß an Authentizität, Verfügbarkeit, Integrität und Nichtabstreitbarkeit der an die FMA für Zwecke des ESAP zugänglich gemachten Informationen und ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten zu sorgen hat (Cybersicherheit);
- (d) sie die FMA als Sammelstelle regelmäßig über ihre Gesamtbilanz bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben und unverzüglich über jede Verfehlung bei der Erfüllung einer übertragenen Aufgabe zu unterrichten hat.







Für die Oesterreichische Kontrollbank AG (Meldestelle gem. KMG 2019)	
Mag. Angelika Sommer-Hemetsberger	
Mag. Maria Kucera	

Für die Finanzmarktaufsicht FMA	
Mag.a Mariana Kühnel, M.A	
Mag. Helmut Ettl	

Anlagen:

Datenaufbereitung für Veröffentlichungen im ESMA-Notifizierungsportal Vers. 5 samt Anhang (/1)	
Speicherfristen-Tabelle	(./2)
Muster Übertragungsvereinbarung (ad Präambel Pkt iii)	(./3)
OeKB Technische und organisatorische Maßnahmen („TOM“)	(./4)